

RS UVS Oberösterreich 1992/08/27 VwSen-220212/8/Gu/Rt

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.1992

Rechtssatz

Das Bereithalten einer ungeeichten Küchenwaage bei der Abgabe von Leberkäseschnitten, deren Preis nach der Masse (Gewicht) berechnet wird, bildet den Tatbestand der Übertretung des § 63 Abs.1 MEG. Für vorbestellte verpackte und preisausgezeichnete Fleisch- und Wurstware ist keine (geeichte) Waage erforderlich. Bestätigung des Schuldspruches; Herabsetzung der Strafe wegen Einschränkung im Tatbild.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at